



## **Satzung**

### **Bonner Saxophon-Ensemble e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**Bonner Saxophon-Ensemble e.V.**

- im Folgenden "Verein" genannt -

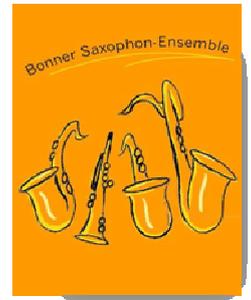
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, namentlich der Förderung und Erhaltung der Saxophonmusik sowie der Pflege des musikalischen und kulturellen Austauschs durch

- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern,
- die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
- die Teilnahme an und die Mitgestaltung von lokalen, nationalen, internationalen Treffen und Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs,
- Die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Bundesstadt Bonn durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art,



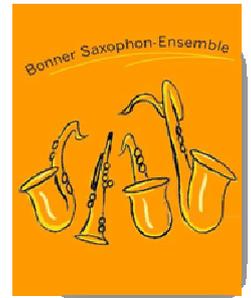
- die Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation und
- regelmäßige Zusammenkünfte und Proben.

Der Verein führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Förderung der Saxophonmusik geeignet erscheinen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit, Ehrenamtpauschale, Aufwendungsersatz**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres kann durch den Erlass einer Finanzordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 4. und 5. erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon), die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen

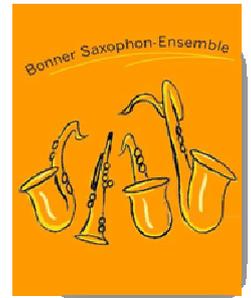


werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

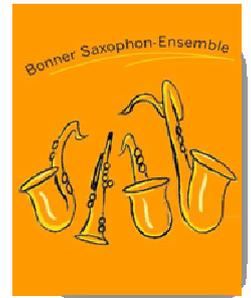
1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
  - b) passive Mitglieder,
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche Person auf Empfehlung eines Mitgliedes werden, die sich der Saxophonmusik verbunden fühlt und bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Saxophonmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
  - a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,
  - b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahr mindestens 20 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat und
  - c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.



## § 5

### Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung der schriftlichen Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaftsrechte und Ämter.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt nach den Bestimmungen der Satzung an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Hierzu zählt insbesondere das Recht sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen.

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

2. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - zu unterstützen.

## § 7

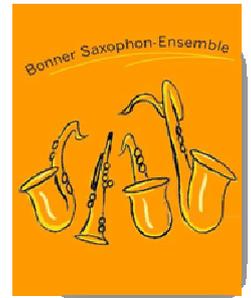
### Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern zur Bestreitung seiner Auslagen angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder festlegt.

## § 8

### Organe des Verein

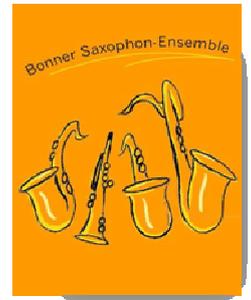
- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vorstand



## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassenprüfers,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,

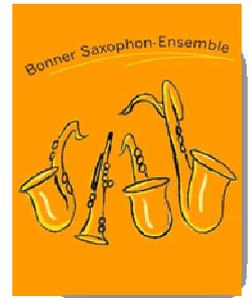


- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein, damit sie berücksichtigt werden können.
  5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
  7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
  8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## § 10

### **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

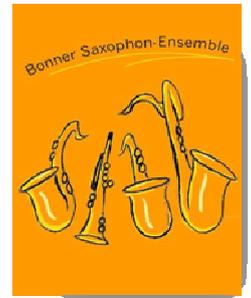
1. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist aufgrund schriftlicher Stimmrechtsvollmacht zulässig.



2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen - einschließlich Änderungen des Vereinszwecks - und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein/eine Vorsitzende/r,
  - ein/eine Schatzmeister/in,
  - ein/eine Schriftführer/in,
  - sowie bis zu zwei Beisitzer.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.



4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinische - Friedrich - Wilhelms - Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14**

#### **Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Diese Satzung ändert die von der Gründerversammlung am 30.10.2009 beschlossene Satzungsfassung und wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2010 einstimmig angenommen.

Bonn, den 20.05. 2010